



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen **TSV 09 Stockheim e. V.**

Er hat seinen Sitz in Kreuzau-Stockheim und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "**Steuerbegünstigte Zwecke**" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwands - Entschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

Die Farben des Vereins sind Rot – Weiß

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere die Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen.
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
- e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen.
- f) Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern.
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein mit seinen Abteilungen ist Mitglied im Landessportbund NRW sowie, bezogen auf die wettkampfmäßig betriebenen Sportarten, in den entsprechenden Sportfachverbänden.

Durch den Vorstand kann auch eine Mitgliedschaft in den regionalen Sportverbänden wie dem Kreissportbund Düren oder dem Gemeindesportverband Kreuzau beschlossen werden.



§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen und religiösen Überzeugung werden.

Dabei wird unterschieden zwischen:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden (inaktiven) Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Anträge um Aufnahme in den Verein sind über die jeweiligen Abteilungen an den Vorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist in der Mitgliederversammlung zu begründen.

Aufnahmegesuche jugendlicher Mitglieder*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (Vater / Mutter) oder des Sorgeberechtigten enthalten.

Die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt an den Versammlungen ohne Stimmberechtigung - und an allen sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Zu Ehrenmitglieder*innen des Vereins werden solche Personen auf Antrag ernannt, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben - oder die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben.

Sie müssen durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven und fördernden Mitglieder. Die Mitglieder verpflichten sich durch Ihre Mitgliedschaft, die Satzung des Vereins und derjenigen Sportverbände, denen der Verein und seine Abteilungen selbst als Mitglied angehören, anzuerkennen und zu achten.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann.
- b) durch den Tod.
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden.

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung die Beiträge für eine Zeit von mindestens 6 Monaten noch nicht gezahlt hat.



Turn – und Sportverein 09 Stockheim e.V.

2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung der Verbände (vergl. § 5) denen der Verein als Mitglied angehört.
3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände (vergl. § 5) denen der Verein angeschlossen ist durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.
Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Einschreibebriefes schriftlich Beschwerde an den Vorstand zulässig, über die die Mitgliederversammlung dann endgültig entscheidet.

Das ausgetretene und ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen, sowie den vom Verein während seiner Nutzungszeiten benutzten Fremdanlagen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Mitgliederbeiträge werden auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt und müssen direkt an den Verein durch Bankeinzahlung jährlich gezahlt werden. Die Abteilungen können darüber hinaus zusätzliche Beiträge erheben. Über Stundung oder Erlass von Vereinsbeiträgen entscheidet Einzelfall der Vorstand.

§ 8 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnung, Verweis und dergleichen) verhängen, gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Für den Verein von seinen Mitgliedern zugefügten Schaden, kann der Vorstand Schadenersatz verlangen.

§ Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 11



§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Mindestens einmal im Jahr muss der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens acht Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentliche Aushänge im örtlichen Bereich von Stockheim, insbesondere in den vom Verein genutzten Sportanlagen und auf der vereinsinternen Internetseite.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte erhalten

- a) Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand und der Abteilungen.
- b) Erstattung des Kassenberichtes.
- c) Bericht der Kassenprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes { erfolgt alle 3 Jahre } .
- f) Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter (erw. Vorstand)
- g) Wahl von 2 Kassenprüfer.
- h) Verschiedenes.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichstand gilt ein beantragter Beschluss als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung (Einladung) der Versammlung vorher bekannt zu machen ist, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt.

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.



§ 11 der Vorstand

Der von Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (alle drei Jahre zu wählen)
- b) dem erweiterten Vorstand

Zu a) gehören: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Geschäftsführer
Kassierer, Heimwart, Jugendleiter, min.2 Beisitzer.

Zu b) gehören neben den unter a) genannten Personen die Leiter der einzelnen
Abteilungen, sowie deren Stellvertreter.

Der Vorstand ist bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von
seinem Stellvertreter einzuberufen.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit
gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des
geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dass vom 1. Vorsitzenden
und dem Geschäftsführer unterzeichnet ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied des
Geschäftsführenden Vorstandes aus, so wird es durch die ordentliche
Mitgliederversammlung neu gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag, während seiner Amtszeit weitere
Beisitzer ins Amt berufen. Der Beschluss ist bei der nächsten ordentlichen
Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist
dagegen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 12 gesetzliche Vertreter des Vereins

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die beide allein vertreten können, sind die
gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr 2 Kassenprüfer,
welche kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben vor dem
Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in
der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



Turn – und Sportverein 09 Stockheim e.V.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vereins.

Für den Fall, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung frühestens acht Tage später einzuberufen.

Diese Versammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kreuzau zwecks Verwendung für die Jugendförderung im Ortsteil Stockheim.

Kreuzau - Stockheim, den 01.03.2024

Ralf Rudolph
1.Vorsitzender
TSV 09 Stockheim